



Leitfaden für die Verlängerungssprachprüfung Englisch, Level 4

Jeder Pilot, der unter einer Part-FCL-Lizenz fliegt, braucht zur Ausübung des englischen Sprechfunks bzw. für einen Flug ins Ausland einen gültigen Spracheintrag für Englisch Level 4 in seinem Schein, zusätzlich zum BZF1 oder AZF.

Erstprüfungen können vor einem Leitenden Sprachprüfer plus einem Stelleninternen Prüfer des DAeC abgelegt werden, Verlängerungsprüfungen verlangen nur einen Sprachprüfer

Was man mitbringen und dem Sprachprüfer (SIP) vorlegen muss:

- **Pilotenlizenz**, zur Überprüfung Gültigkeit des Sprachlevels und Eintrag der Verlängerung
- **AZF** bzw. **BZF1**
- Mitgliedskarte oder -bescheinigung des **DAEC**, bzw. Landesverbands, sofern man Mitglied ist.

Für welchen Zeitraum wird die Sprachbescheinigung erstellt?

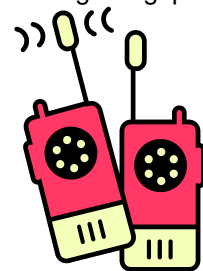
- Nach erfolgreicher Sprachprüfung erhält man einen verlängerten Eintrag Level 4 gültig bis zum Monatsende plus 4 Jahre. Mit dieser Bescheinigung wird die Sprachbescheinigung für **4 Jahre** ab dem Tag der Prüfung von der Behörde eingetragen.
- Nach Ablauf der Gültigkeit ist sofort zur Erneuerung eine Erstprüfung Level 4 nötig mit 2 Prüfern, davon ein LSP, doppeltem Zeit- und doppeltem Geldaufwand. Der Kandidat erhält dann eine „Bescheinigung zur Vorlage bei der nach §22 LuftVZO zuständigen Stelle zum erstmaligen Eintrag...“, mit der er den erneuten Eintrag der Sprachbefähigung bei seiner Behörde beantragen kann.
- Die Verlängerungsprüfung kann frühestens 90 Tage vor dem Ablaufdatum durchgeführt werden zur Verlängerung um weitere 4 Jahre bis zum Monats-Ultimo.

Welcher Level wird geprüft?

- Es wird ausschließlich **Level 4** geprüft. Sollten die Sprachkenntnisse besser sein als Level 4, wird dennoch nur eine Verlängerung für Level 4 der Sprachbescheinigung ausgestellt. Bei höherwertigen Bescheinigungen wie Level 5 oder Erstprüfungen aller Levels müssen 2 Prüfer die Prüfung abnehmen, wobei ein leitender Sprachprüfer (LSP) anwesend sein muss. Bei dieser Verlängerungsprüfung wird nur bescheinigt ob man Level 4 besteht, oder ob nicht.

Wie wird geprüft:

- Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile:



Teil 1: Hörverständnis

Im Teil Hörverständnis werden passiv-rezeptive Sprachfertigkeiten mittels Hörtexte im allgemeinen Luftfahrtkontext überprüft. Hierzu muss aus einer vorgegebenen Auswahl von Antworten jeweils diejenige ausgewählt werden, welche die gehörte Situation treffend beschreibt.

Ein Prüfungssatz solcher Hörtexte besteht stets aus Sprachproben von Sprechern mit unterschiedlichem sprachlichem Hintergrund. Es können also sowohl Sprachproben von Muttersprachlern verschiedener Varietäten des Englischen als auch Sprachproben von Sprechern, die Englisch als Zweit- oder Fremdsprache beherrschen und als Verkehrssprache im internationalen Luftfahrtkontext verwenden, enthalten sein.

Um diesen Prüfungsteil zu bestehen, müssen mindestens 75% der jeweils vorgegebenen Mehrfachantworten richtig zugeordnet sein, also 6 von 8 Sprachproben bei Verlängerungsprüfung bzw. 9 von 12 bei Erstprüfung müssen richtig beantwortet sein.

Teil 2: Sprechfertigkeiten

Im Teil Sprechfertigkeiten werden aktiv-produktive Sprachfertigkeiten überprüft. Hierzu werden dem Bewerber Fragen gestellt, auf welche dieser möglichst umfassend antworten soll.

Ein Prüfungssatz besteht aus Haupt- und Zusatzfragen. Innerhalb der vorgegebenen Zeit müssen alle Hauptfragen beantwortet werden. Zusatzfragen werden nach Ermessen des jeweiligen Prüfers gestellt um die jeweilige Zeitvorgabe einzuhalten und gegebenenfalls den Bewerber zum ausführlicheren Sprechen zu motivieren.

Im Falle der Verlängerungsprüfung geht den acht zu bewertenden Hauptfragen eine Frage zum persönlichen Hintergrund des Bewerbers voraus. Sie dient dazu, eventuelle Prüfungsängste abzubauen und es dem Bewerber zu ermöglichen, sich in der zu prüfenden Sprache einzufinden, wobei eine tatsächliche Bewertung noch nicht stattfindet. Die acht Hauptfragen, welche innerhalb der Prüfungszeit gestellt werden, lassen sich thematisch in folgende Teile untergliedern:

1. Bisherige Erfahrung des Bewerbers in der Luftfahrt (zwei Fragen).
2. Verständigung über eine routinemäßige oder nicht-routinemäßige Situation, welche durch ein Bild vorgegeben wird (drei Fragen). Dieser Teil läuft ohne Blickkontakt zwischen Bewerber und Prüfer ab.
3. Meinungsäußerung zu einem bestimmten Luftfahrtthema (drei Fragen).

Die bildhaft dargestellte Situation und die Fragen zur Meinungsäußerung können an die jeweilige Lebensrealität einer bestimmten Gruppe von Luftfahrern angepasst werden (z.B. Hubschrauber-, Privat-, Verkehrspiloten). Mögliche Themengebiete können sein: Zoll-, Passkontrolle; Wetter; Briefing; Flugvorbereitung; Informationen vor, während und nach dem Flug; Kabinenansagen; Not- und Unfälle; alltägliche und routinemäßige Vorgänge auf dem Vorfeld bzw. der Start-/ Landebahn; Transport von Gütern, Medikamenten oder Tieren; Alkoholprobleme an Bord; Bordservice; Rettungs- und andere Arbeitsflüge etc.

Dieser Prüfungsteil umfasst ca. 12 Minuten, bei Erstprüfung ca. 17 Minuten.

Die seit Sommer 2017 gültige neue „3.DV LufPersV“ verlangt in §17, dass der Teil Sprechfertigkeiten auf Audioträger aufgezeichnet werden muss, um dem LBA die Überprüfung der Einhaltung aller Verfahren zu ermöglichen. Diese Audio-Aufzeichnung ist seit September 2018 nur noch bei Erstprüfungen vorgeschrieben. Sie wird vom SIP nach 2 Jahren gelöscht.

Was kostet diese Prüfung?

Für nachgewiesene DAeC- und AOPA-Mitglieder kostet die Verlängerungsprüfung **35 €**, Nicht-DAeC-Mitglieder bezahlen **65 €** für die Prüfung. Eine Erstprüfung kostet 75 € bzw. 105 €, also etwa die doppelte Gebühr einer Verlängerung. Die Prüfungsgebühren sind vom DAeC vorgegeben und der Prüfer muss einen Teil davon an den DAeC abführen. Der DAeC versucht so die an das LBA bezahlten Lizenzgebühren zu refinanzieren.

Zum Vergleich: Bei der Bundesnetzagentur kostet die Verlängerungsprüfung pauschal **94€**.

Nun aber viel Spaß und Erfolg bei der Verlängerungsprüfung.

